

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der islamischen Kultur“ (VdiK).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein hat als oberstes Ziel die religiösen Bedürfnisse von Muslimen nach der Lehre von „Assunna und Djamaa“ (ahl as-sunna wal-dschamā'a) zu bedienen.

1. Zu den Zwecken des Vereins zählen:
  - Vermitteln des gemäßigten Islams basierend auf dem Koran und Sunna.
  - Die Muslime bei der Verrichtung ihrer täglichen islamischen Rituale behilflich zu sein. Dies beinhaltet die Bereitstellung aller dafür nötigen Mittel.
  - Veranstaltung islamischen Anlässen wie die zwei Feste: Opferfest und Fastenbrechen, Ramadan, Pilgerfahrt etc.
  - Unterrichten der Grundlagen des Islams und der arabischen Sprache insbesondere für Kinder und Jugendliche.
  - Finanzielle sowie nicht finanzielle Unterstützung von Bedürftigen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Muslim werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge von mindestens 10 Euro pro Monat zu leisten.

## § 4 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden

- b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenführer,
  - d. dem Schriftführer,
  - e. dem Pädagogen (Imam),
  - f. Ersatzmitglied 1
  - g. Ersatzmitglied 2
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet eins seiner Mitglieder aus, wählt der Gesamtvorstand einen Ersatz aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
  3. Die Vorstandssitzung findet monatlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geführt.
  4. Bei jeder Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vor Schluss der Sitzung zu verlesen, zu genehmigen und sodann vom Schriftführer zu unterzeichnen.
  5. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
    - Vorbereitung des Haushaltplans, Sicherstellung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
    - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

## § 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und wird vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zusammen vertreten.
2. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann nur gewählt werden, wer die Zustimmung des vorangegangenen Gesamtvorstandes mit einer 2/3 Mehrheit bekommen hat.

## § 6 Mitgliederversammlung (M)

1. Die Mitgliederversammlung (M) ist das höchste Organ des VdIK.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Gesamtvorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Aushang in den Vereinsräumen oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat folgende Aufgaben:
  - den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - den Gesamtvorstand zu entlassen,
  - über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
  - alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich zu genehmigen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand berechtigt, erneut die Mitgliederversammlung zu einem anderen Termin einzuberufen. Diese zweite Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
  9. Sofern nicht anders in der Satzung vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
  10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu verlesen, zu genehmigen und dann vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 7 Kassenprüfung

1. Für die Kassen- und Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung Abschlussprüfer. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und für jedes Mitglied einsehbar zu halten.

## § 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den „Gemeinschaft deutschsprachiger Muslime e.V.“ Franziskusstraße 8, 75175 Pforzheim, der es unmittelbar und ausschließlich für einen Moscheekauf zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 21.01.2018